

## Der Einfluss von Hermann Andreas Pistorius auf Kants Argumentation im Paragrafen „Von dem Befugnisse der reinen Vernunft, im praktischen Gebrauche zu einer Erweiterung, die ihr im spekulativen für sich nicht möglich ist“ in der *Kritik der praktischen Vernunft*

.....  
*Federica Basaglia*  
*Universität Konstanz*  
*(Deutschland)*  
 .....

Mein Beitrag behandelt den Einfluss des deutschen evangelischen Theologen und Philosophen Hermann Andreas Pistorius auf die *KpV*. Auf Pistorius' Rezensionen der Kantischen Werke und ihre Wichtigkeit für die Rezeption des Königsberger Philosophen hat in den letzten Jahren der von Bernward Gesang herausgegebene Band *Kants vergessener Rezensent* die Kantforschung erneut aufmerksam gemacht<sup>1</sup>. Neuere Untersuchungen von Bernd Ludwig weisen darauf hin, dass die Bedeutung der Rezensententätigkeit Pistorius' von entscheidender Reichweite sein könnte: Seine Kritik an zentralen Begriffen der Kantischen kritischen Philosophie – etwa an dem der transzendentalen Freiheit – habe Kant Anlass ge-

<sup>1</sup> Bernward Gesang, *Einleitung*, in *Kants vergessener Rezensent*, hg. v. Bernward Gesang (Hamburg: Meiner, 2007), VII-XLV.

geben, in den Jahren zwischen 1786 und 1788 seine Freiheitskonzeption und seine Auffassung von der Möglichkeit intelligibler Selbsterkenntnis durch Apperzeption zu überdenken und zu revidieren<sup>2</sup>.

In meinem Beitrag konzentriere ich mich auf eine Stelle in der *KpV*, um nachzuweisen, dass die Kritik von Hermann Andreas Pistorius für Kants Argumentation an dieser Stelle entscheidend war. Die Stelle, die ich untersuchen werde, ist der Paragraf „Von dem Befugnisse der reinen Vernunft, im praktischen Gebrauche zu einer Erweiterung, die ihm im spekulativen für sich nicht möglich ist“ im ersten Hauptstück der „Analytik der reinen praktischen Vernunft“.

Dass sich Kant im darauf folgenden Paragrafen „Vom dem Begriffe eines Gegenstandes der reinen praktischen Vernunft“ (im zweiten Hauptstück der „Analytik“) auf Pistorius' Kritik an seiner Auffassung des moralischen Guten bezieht, wurde bereits von

<sup>2</sup> Bernd Ludwig, „Die ‚consequente Denkungsart der speculativen Kritik‘. Kants radikale Umgestaltung seiner Freiheitslehre im Jahre 1786 – und die Folgen für die Kritische Philosophie als Ganze“, in *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 58.4 (2010), 595-628; ders., „Was weiß ich vom Ich? Kants Lehre vom Faktum der reinen praktischen Vernunft, seine Neufassung der Paralogismen und die verborgenen Fortschritte der Kritischen Metaphysik im Jahre 1786“, in *Sind wir Bürger zweier Welten? Freiheit und moralische Verantwortung im transzendentalen Idealismus*, hg. v. Mario Brandhorst, Andree Hahmann und Bernd Ludwig (Hamburg: Meiner, 2012), 155-194.

mehreren Interpreten hervorgehoben<sup>3</sup>. Der Einfluss von Pistorius im Paragrafen „Vom Befugnisse“ blieb bis jetzt kaum beachtet<sup>4</sup>, erweist sich jedoch, wie ich zeigen werde, im Hinblick auf das Verständnis des in diesem Stück behandelten Themas als sehr wichtig.

### 1. Die Kritik von Pistorius an der Kantischen Lehre der transzendentalen Freiheit

Pistorius bezieht sich in seiner *Rezension der Erläuterungen über des Herrn Professor Kant „Kritik der reinen Vernunft“* von Johann Schultze auf ein Problem in der Kantischen Freiheitslehre. Pistorius ist nämlich der Auffassung, dass die Anwendung der Kategorie der Kausalität auf die intelligible, d. h. nicht-empirische Welt in der Kantischen Definition der transzendentalen Freiheit problematisch sei: Indem er die *Freiheit* als *nicht-empirische Kausalität* definiere, verletze Kant die Grenze zwischen sinnlicher und intelligibler Welt und widerspreche damit sich selbst. Denn eine *Kategorie* (die Kategorie der *Kausalität*) auf ein *Ding an sich* anzuwenden sei nach den Grundlagen des Kantischen Systems nicht erlaubt.

<sup>3</sup> Vgl. Gesang 2007, XXVI-XXIX; Federica Basaglia, *Libertà e Male Morale nella Critica della Ragion Pratica di Immanuel Kant* (Roma: Aracne, 2009), 99-101; 112.

<sup>4</sup> Vgl. Giovanni B. Sala, *Kants „Kritik der praktischen Vernunft“*. Ein Kommentar (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2004), 131; Basaglia 2009, 156-160.

Die Frage nach der Möglichkeit der Anwendung eines Verstandesbegriffs – der Kategorie der Kausalität – auf die noumenale Welt wird von Pistorius angesichts der Definition der transzendentalen (absoluten) Freiheit erhoben, die Kant in der *KrV* (1781) liefert. Sie lautet: „Dagegen verstehe ich unter Freiheit im kosmologischen Verstande das Vermögen, einen Zustand von selbst anzufangen, deren *Causalität* also nicht nach dem Naturgesetze wiederum unter einer anderen Ursache steht, welche sie der Zeit nach bestimmte“<sup>5</sup>. In seiner Rezension wendet sich Pistorius explizit gegen die von Kant in dieser Textpassage eingeführte Lehre der Freiheit als intelligibler, nichtempirischer Kausalität. Extrem problematisch findet Pistorius an dieser Definition, dass der kantische Begriff der transzendentalen Freiheit die Unterscheidung zwischen noumenaler und phänomenaler Welt – zwischen Erscheinungen und Dingen an sich – nicht berücksichtigt.

Die Freyheit soll das Vermögen eines Wesens seyn, einen Zustand anzufangen, so, daß seine Handlung nicht nach dem Naturgesetze wieder unter einer andern Ursache steht, welche sie der Zeit nach bestimmte. Ich frage: woher haben wir diesen Begriff? Aus der Erfahrung, dieser einzigen Quelle, aus der nicht-leere Begriffe fließen sollen, haben wir ihn nicht geschöpft, er ist also *ein reiner Vernunftbegriff*, oder der Vernunft wesentlich und gleichsam angeboren; [...] *woher erhält er allein diese objective Gültigkeit, daß er sich auf die Verstandeswelt anwenden*, daß das, was er bezeichnet, nämlich die transcendent Freyheit, sich als eine Eigenschaft der Dinge an sich selbst, oder der Glieder dieser uns ganz unbekannt Welt prädicie-

<sup>5</sup> *KrV*, A 532/B 560, Herv. F.B.

ren läßt?<sup>6</sup>

Nach Pistorius gefährdet der Begriff der transzendentalen Freiheit somit das Kantische System selbst, denn Kants Definition der Freiheit drohe, diese für die gesamte kritische Philosophie grundlegende Unterscheidung zu verwischen.

Gesetzt, man thut dies auch nur hypothetisch, so ist auch dies schon *Uebertretung der ersten kritischen Regel, nicht über das Feld der Erfahrung im Gebrauch des Verstandes und der Vernunft auszuscheiden*, zumal, *da wider diese Regel auch darin verstossen wird, daß man gleichfalls einen Verstandesbegriff, nämlich den von Ursache und Wirkung in die intelligible Welt übertragen, und auf Dinge an sich selbst anwenden muß*, wenn man vorgiebt, daß die Vernunft, ein Ding an sich selbst, die in sich freyen, aber scheinbar nothwendigen Handlungen verursache und bestimme.<sup>7</sup>

## 2. Der Paragraph „Von dem Befugnisse der reinen Vernunft, im praktischen Gebrauche zu einer Erweiterung, die ihr im spekulativen für sich nicht möglich ist“

In seiner Rezension kritisiert Pistorius den Kantischen Begriff der transzendentalen Freiheit. Als Vermögen eines Vernunftwesens, einen „Zustand in der Naturwelt anzufangen“, ist für Kant die absolute Freiheit des Menschen eine Kausalität

<sup>6</sup> Hermann Andreas Pistorius, *Erläuterungen über des Herrn Professor Kant „Critik der reinen Vernunft“* von Joh. Schultzze, in *Gesang* 2007, 15-16, Herv. F.B.

<sup>7</sup> *Ibid.*, 16, Herv. F.B.

nichtempirischer, noumenaler Natur. In dieser Definition der Freiheit findet der Verstandesbegriff Kausalität Anwendung im noumenalen Bereich, außerhalb des Feldes der möglichen Erfahrung. Mit Recht weist Pistorius auf die Problematik dieser Definition hin, die schwerwiegende Konsequenzen für das gesamte Kantische System haben könnte. Ein zentrales Ergebnis der ersten *Kritik* besteht im Verbot der Anwendung von Verstandesbegriffen auf Dinge an sich: ihr Gebrauch ist auf Gegenstände der möglichen Erfahrung eingeschränkt<sup>8</sup>. Woher, fragt Pistorius mit Recht, erhält der Freiheitsbegriff seine *objektive Gültigkeit*? Verletzt der Königsberger Philosoph durch diese Definition nicht die *Prinzipien seines eigenen philosophischen Systems*?

Kant ist seinem Leser eine Erklärung schuldig: er muss aufzeigen, dass die Anwendung der Kategorie der Kausalität im

<sup>8</sup> „Die transzendente Analytik hat demnach dieses wichtige Resultat: Daß der Verstand *a priori* niemals leisten könne, als die Form einer möglichen Erfahrung überhaupt zu antizipieren, und, da dasjenige was nicht Erscheinung ist, kein Gegenstand der Erfahrung sein kann, daß die Schranke der Sinnlichkeit, innerhalb denen und allein Gegenstände gegeben werden, niemals überschreiten könne“ (*KrV*, A 246/B 303-A 247/B 303). „Folglich liefern uns die Kategorien vermittels der Anschauung auch keine Erkenntnis von Dingen, als nur durch ihre mögliche Anwendung auf empirische Anschauung, d. i. sie diene nur zur Möglichkeit empirischer Erkenntnis. Diese aber heißt Erfahrung. Folglich haben die Kategorien keinen anderen Gebrauch zum Erkenntnis der Dinge, als nur sofern diese als Gegenstände möglicher Erfahrung angenommen werden“ (*KrV* A 147/B 148).

noumenalen Bereich bei der Definition der transzendentalen Freiheit gerechtfertigt und im Hinblick auf die Grundlagen seines Systems berechtigt ist. Diese Erklärung liefert Kant im Paragrafen „Von dem Befugnisse“.

Um den Einfluss von Pistorius auf den Paragrafen „Von dem Befugnisse“ aufzuzeigen, soll zunächst der Gegenstand dieses Paragrafen erläutert werden. Die Überschrift spricht von der Befugnis der reinen *praktischen* Vernunft zu einer *Erweiterung* der Erkenntnis über die Grenzen der Sinnenwelt hinaus, die ihr als reiner *theoretischer* Vernunft an sich nicht möglich ist<sup>9</sup>. Worin diese Erweiterung besteht<sup>10</sup>, erklärt Kant im ersten Absatz.

*An dem moralischen Princip haben wir ein Gesetz der Causalität aufgestellt, welches den Bestimmungsgrund der letzteren über alle Bedingungen der Sinnenwelt wegsetzt, und den Willen, wie er als zu einer intelligiblen Welt gehörig bestimmbar sei, mit-*

<sup>9</sup> Vgl. „The deduction of freedom in the *Kritik der praktischen Vernunft*“, in *Racionalidad Práctica. Intencionalidad, normatividad y reflexividad. Comunicaciones a las XLV Reuniones Filóficas*, hg. v. Mario Šilar und Felipe Schwember Augier, Cuadernos de Anuario Filosófico, Universidad de Navarra (Pamplona: Servicio de Publicaciones de la Universidad de Navarra, 2009), 135-144.

<sup>10</sup> In seinem Kommentar zur *KpV* erkennt Giovanni B. Sala richtigerweise, dass sich die Erweiterung auf die Anwendung der Kategorie der Kausalität auf Noumena bezieht (vgl. Sala 2004, 129-136). Sala versteht aber als eigentliches Thema des Paragrafen die Frage, ob wir durch die Definition der Freiheit als einer nichtempirischen Kausalität zur Erkenntnis des Menschen als *causa noumenon* gelangen können (vgl. *ibid.*, 129). Vgl. Basaglia 2009, 138-140.

hin das Subject dieses Willens (den Menschen) nicht bloß als zu einer reinen Verstandeswelt gehörig, obgleich in dieser Beziehung als uns unbekannt (wie es nach der Kritik der reinen speculativen Vernunft geschehen konnte) gedacht, sondern ihn auch in Ansehung seiner Causalität mittelst eines Gesetzes, welches zu gar keinem Naturgesetze der Sinnenwelt gezählt werden kann, bestimmt, *also unser Erkenntniß über die Grenzen der letzteren* [der Sinnenwelt, F.B.] *erweitert*, welche Anmaßung doch die Kritik der reinen Vernunft in aller Speculation für nichtig erklärte. Wie ist nun hier praktischer Gebrauch der reinen Vernunft mit dem theoretischen eben derselben in Ansehung der Grenzbestimmung ihres Vermögens zu vereinigen?<sup>11</sup>

Die Anwendung einer Kategorie des Verstandes – nämlich der Kausalität – auf den intelligiblen, nicht-empirischen Bereich hat eine Erweiterung der Erkenntnis über die Grenzen der Sinnenwelt hinaus zur Folge, die von Kant in der *KrV* als *nichtig* und als *Anmaßung* bezeichnet wird. Dennoch spricht Kant von der Befugnis der reinen praktischen Vernunft, der Moralphilosophie insgesamt eine solche intelligible Kausalität zugrunde zu legen.

In diesem Paragrafen geht es Kant explizit darum, den theoretischen mit dem praktischen Gebrauch der reinen Vernunft angesichts der Grenzüberschreitung durch die letztere wieder zu vereinigen: „Aber wie wird es mit der *Anwendung dieser Kategorie der Causalität* (und so auch aller übrigen; denn ohne sie läßt sich kein Erkenntniß des Existirenden zu Stande bringen) *auf Dinge, die nicht Gegenstände möglicher Erfahrung*

<sup>11</sup> *KpV*, AA 05: 50.18-03, Herv. F.B.

sind, sondern über dieser ihre Grenze hinaus liegen?“<sup>12</sup>. In seiner Antwort auf diese Frage erläutert Kant, inwiefern die reine Vernunft in ihrem praktischen Gebrauch *befugt* ist, den Anwendungsbereich der Kategorie der Kausalität zu erweitern.

Kant verweist zunächst auf die Deduktion der Verstandesbegriffe in der *KrV*, wo er den Beweis für die objektive Realität der Verstandesbegriffe im Hinblick auf ihre Anwendung auf Gegenstände der Erfahrung führt: Durch die Deduktion der Verstandeskategorien erzielte er zwei Ergebnisse, die für das zur Analyse stehende Problem besonders relevant sind. Erstens zeigte er, dass der Begriff der Kausalität die Notwendigkeit der Verknüpfung von Ursache und Wirkung impliziert<sup>13</sup>. Zweitens, obwohl er feststellte, dass sich Objekte ohne Bezug auf die Erfahrung *nicht bestimmen* lassen, zeigte er, dass sie sich durch die reinen Verstandesbegriffe dennoch *a priori denken lassen*<sup>14</sup>. Daraus folgt nach Kant, dass die Kategorie der Kausalität (so wie die anderen Verstandeskategorien) ihren Sitz im reinen Verstand hat und sich auf „Objekte überhaupt“ – auch ohne Bezug auf die Erfahrung – bezieht.

Der Bezug auf die Erfahrung – d. h. die Bedingung der Anwendung der Kategorie im theoretischen Bereich – fehlt in der Tat beim praktischen Gebrauch der Vernunft<sup>15</sup>, denn der praktische Gebrauch der Vernunft bezieht sich nicht auf Gegenstände der Er-

fahrung, sondern auf *Dinge an sich*<sup>16</sup>. Das, was Kant an dieser Stelle meint, hat er im vorangegangenen Paragrafen explizit ausgedrückt: „Das moralische Gesetz ist in der That ein Gesetz der Causalität durch Freiheit und also der Möglichkeit einer übersinnlichen Natur, so wie das metaphysische Gesetz der Begebenheiten in der Sinnenwelt ein Gesetz der Causalität der sinnlichen Natur war“<sup>17</sup>. Der primäre Gegenstand des praktischen Gebrauchs der reinen Vernunft ist das Moralgesetz, das ein Gesetz der Kausalität durch transzendente Freiheit ist und kein Gesetz, das erfahrbare Gegenstände betrifft. In ihrem praktischen Gebrauch beschäftigt sich die reine Vernunft daher nicht mit Gegenständen einer möglichen Erfahrung, sondern mit Gegenständen einer möglichen *übersinnlichen* Natur – d. h. mit Dingen an sich bzw. Noumena.

Während bei der theoretischen Erkenntnis die Bedingung der Anwendung der Kategorien die Anschauung ist, ist in Bezug auf Dinge an sich keine Anschauung möglich. Das bedeutet für Kant aber nicht, dass eine Anwendung der Kategorie der Kausalität im Bereich der praktischen Philosophie nicht gerechtfertigt sei. Ganz im Gegenteil dazu ist sie *notwendig*: „Denn da zeigt sich bald, daß es nicht eine theoretische, sondern eine praktische Absicht sei, welche uns dieses (die Anwendung der Begriff der Kausalität auf Noumena, F.B.) zur *Notwendigkeit* macht“<sup>18</sup>.

<sup>12</sup> *KpV*, AA 05: 54.03-06, Herv. F.B.

<sup>13</sup> *Ibid.*, 53.16-54.02.

<sup>14</sup> Vgl. Sala 2004, 133.

<sup>15</sup> *KpV*, AA 05: 54.13-15.

<sup>16</sup> *Ibid.*, 54.32-36.

<sup>17</sup> *Ibid.*, 47.86-48.6, Herv. F.B.

<sup>18</sup> *Ibid.*, 54.36-37, Herv. F.B.

Nachdem er klar gemacht hat, dass eine Anwendung der Kategorie der Kausalität im praktischen Gebrauch der Vernunft notwendig ist, wenn wir vom Moralgesetz und von transzendentaler Freiheit sprechen wollen, wendet sich Kant dem eigentlichen Nachweis der *Befugnis* dieser Anwendung zu.

Insbesondere die Textpassage *KpV* AA 05: 55.11-56.11 zeigt, wie ernst Kant die Kritik von Pistorius nimmt. Dort weist er auf weitere zentrale, von Pistorius nicht erwähnte Begriffe seiner praktischen Philosophie hin, bei deren Definition er vom Begriff der Kausalität Gebrauch macht: Nicht nur die transzendente Freiheit, deren Definition Pistorius kritisiert hatte, wird von Kant als nichtempirische Kausalität aufgefasst, sondern auch sein Begriff eines reinen Willens enthält den Begriff der reinen, nichtempirischen Kausalität<sup>19</sup>. Letzterer bereitet Kant wenig Sorge, denn er meint dieses Problem bereits mit seiner in Paragraph 7 der *KpV* eingeführten „Lehre des Faktums der Vernunft“ gelöst zu haben<sup>20</sup>: Die objektive Realität des reinen Willens ist nach Kant im moralischen Gesetz durch das „Faktum“ der

<sup>19</sup> „Der Wille ist eine Art von Causalität lebender Wesen, so fern sie vernünftig sind, und Freiheit würde diejenige Eigenschaft dieser Causalität sein, da sie unabhängig von fremden sie bestimmenden wirkend sein kann: so wie Naturnothwendigkeit die Eigenschaft der Causalität aller vernunftlosen Wesen, durch den Einfluß fremder Ursachen zur Thätigkeit bestimmt zu werden“ (*GMS*, AA 04: 446.07-12).

<sup>20</sup> *KpV*, AA 05: 31.24-34.

Willensbestimmung *a priori* gegeben<sup>21</sup>.

Problematisch scheint dagegen der Begriff einer *causa noumenon* zu sein. Damit wird ein Wesen bezeichnet, das über einen freien Willen verfügt. Kants Argumentation in dieser Textpassage zielt darauf ab, die Rechtmäßigkeit des Gebrauchs dieses Begriffs aufzuzeigen: Die Widersprüchlichkeit des Begriffs der *causa noumenon* hatte Kant durch die Deduktion der Kategorien des Verstandes in der *KrV* ausgeschlossen, indem er zeigte, dass der Begriff der Ursache in Bezug auf Objekte überhaupt (nicht nur auf Gegenstände der Erfahrung) objektive Realität hat. Kant präzisiert, dass der Begriff einer *causa noumenon* keine Rückschlüsse auf die Beschaffenheit eines mit einem reinen Willen begabten Wesens zulässt, denn der Begriff der *causa noumenon* weist nur im praktischen Gebrauch der Vernunft auf ein mit einem reinen Willen ausgestattetes Wesen hin. Durch den Begriff der *causa noumenon* verbinden wir den Begriff der Kausalität mit dem der Freiheit und mit dem moralischen Gesetz als Bestimmungsgrund der Freiheit. Die *Befugnis*, die Kategorie der Kausalität auf nicht-empirische Gegenstände anzuwenden, erhalten wir aufgrund des nicht empirischen Ursprungs des Begriffs der Ursache nur im praktischen Gebrauch der Vernunft, d. h. in Bezug auf das moralische Gesetz. Nach Kant sind wir daher im praktischen Gebrauch der Vernunft befugt, die Kategorie der Kausalität auf Wesen anzuwenden, die über einen reinen Willen ver-

<sup>21</sup> *Ibid.*, 55.15-17.

fügen, d. h. auf Noumena<sup>22</sup>.

### Schluss

In der zitierten Rezension der *Erläuterungen über des Herrn Professors Kant „Critik der reinen Vernunft“* wirft Pistorius zwei wichtige und zugleich problematische Fragen bezüglich der Kantischen Anwendung des Begriffs der Kausalität in der Definition der (transzendentalen) Freiheit auf: Zum einen die Frage nach der *objektiven Realität* dieser Kategorie in ihrer Anwendung im noumenalen Bereich<sup>23</sup>; zum anderen die Frage nach der durch solche Anwendung vollzogenen *Verletzung der Grundregel des Kantischen Systems*, nach der Verstandesbegriffe nur in Bezug auf Gegenstände einer möglichen Erfahrung legitime Anwendung finden<sup>24</sup>.

Es sind genau diese zwei Probleme, die Kant im Paragrafen „Von dem Befugnisse“ behandelt. Er scheint Pistorius' Kritik ernst zu nehmen. In der Tat bezieht sich Kant in seiner Antwort auf diese beiden Einwände nicht nur auf die Definition der transzendentalen Freiheit in der ersten *Kritik*, auf die Pistorius direkt anspricht, sondern auch auf seine Auffassung des freien Willens. Nicht zuletzt beruft er sich auf seine Auffassung des Moralgesetzes als eines Gesetzes der Kausalität durch Freiheit, die wir schon in der *GMS* aus dem Jahr 1785 finden und die

in der zweiten *Kritik* 1788 bestätigt und näher erläutert wird. Aufgrund der Kritik von Pistorius scheint Kant einzusehen, dass der Gebrauch, den er vom Begriff der Kausalität in seiner praktischen Philosophie macht, nicht unproblematisch ist und dass er näherer Erläuterungen bedarf.

Was das Problem der *objektiven Realität des Begriffs einer nicht empirischen Kausalität* betrifft, verweist Kant einerseits auf die Ergebnisse der Deduktion der reinen Verstandesbegriffe in der *KrV*, wo er meint gezeigt zu haben, dass der Begriff der Ursache auch auf „Dinge als reine Verstandeswesen“ angewandt werden kann<sup>25</sup>, andererseits auf die Lehre des Faktums der Vernunft, indem sie die objektive Realität des Begriffs eines reinen Willens für den praktischen Gebrauch der reinen Vernunft sichert.

Dass Kant die *Grundprinzipien seines eigenen Systems durch den Begriff einer nichtempirischen Kausalität nicht verletzt*, ist durch die Beschränkung des Gebrauchs der Kategorie der nichtempirischen Kausalität auf die praktische Philosophie gewährleistet: Die Befugnis, den Anwendungsbereich der Kategorie der Kausalität über die Grenzen möglicher Erfahrung hinaus zu erweitern, erhält die reine Vernunft ausschließlich in ihrem praktischen Gebrauch.

<sup>22</sup> Ibid., 56.07-11.

<sup>23</sup> Siehe Fußnote 6.

<sup>24</sup> Siehe Fußnote 7.

<sup>25</sup> *KrV*, AA 05: 55.26-35.